

**Stadt Dornstetten  
Landkreis Freudenstadt**

**Satzung  
über die Form  
der öffentlichen Bekanntmachungen  
vom 02. Januar 1975**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl.S.373) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl.S.235) in der Fassung vom 25. August 1969 (Ges.Bl.S.209) hat der Gemeinderat am 02. Januar 1975 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Öffentliche Bekanntmachungen werden durchgeführt durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt.

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

der bisherigen Stadt Dornstetten vom 03. Januar 1957,  
der bisherigen Gemeinde Aach vom 01. Juni 1971,  
der bisherigen Gemeinde Hallwangen vom 03. August 1971

außer Kraft.

Dornstetten, 02. Januar 1975  
Bürgermeister-Amtsverweser

Feuerbacher

Vorstehende Satzung wurde im Bekanntmachungsblatt der Stadt Dornstetten Nr. 2/1975 vom 10. Januar 1975 öffentlich bekanntgemacht.

Im Stadtteil Dornstetten erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung außerdem durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln am Rathaus und am Gasthaus „Lamm“ in der Zeit vom 10. Januar 1975 bis 21. Januar 1975.

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist durch Vorlage einer Mehrfertigung am 03. März 1975 erfolgt.

Dornstetten, 03. März 1975  
Bürgermeister-Amtsverweser

Feuerbacher